

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1176-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
03.11.2015	Finanz- und Personalausschuss		V		
12.11.2015	Planungsausschuss		V		
16.11.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

hier: Teilnahme der Stadt Oberhausen an einer vom VRR organisierten Gruppe von Behörden zur Betrauung städteübergreifender Linien ab 2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des VRR folgende Beschlüsse:

- 1) Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, dass die in § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR genannten Aufgaben im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- 2) Der Rat der Stadt Oberhausen stellt fest, dass die Stadt Oberhausen als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit weiteren Aufgabenträgern bzw. zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- 3) Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
- 4) Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR

Bereichsleiter Bereich 9-5	stellv Bereichsleiter/in Bereich 5-6	Dezernentin	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 19.10.2015	Janclas Datum 19.10.2015	Lauxen Datum 20.10.2015	Datum	Schranz Datum 23.10.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐
		Beschlusskontroll e:	Ja oder nein	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1176-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

(insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.

- 5) Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen die Stadt Oberhausen beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen des § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.
- 6) Soweit erforderlich, führt die Stadt Oberhausen als Eigentümerin einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen im Rahmen der Beschlussfassung dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1176-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Punkt 1 und 2

Im VRR liegen aktuell regelmäßig Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeiten in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist. Die laufende Betrauung der STOAG läuft ebenfalls zum 31.12.2019 aus. Da die einzuleitenden Verfahren für Anschlussregelungen erhebliche Vorlaufzeiten benötigen, besteht schon jetzt Handlungsbedarf, um eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise zu gewährleisten. Ferner ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Option einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an einen internen Betreiber¹ mehrheitlich von den im VRR organisierten Aufgabenträgern angestrebt wird, da diese in den meisten Fällen auch Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind.

Um eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber durchführen zu können, müssen die zu betrauenden Verkehrsunternehmen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Für die Einhaltung der dort genannten Betrauungsvoraussetzungen ist der Aufgabenträger zuständig. Zu den Voraussetzungen gehören dabei u. a.

- die Zuständigkeit der Behörde bzw. Behördengruppe,
- die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle,
- das Einhalten des Wettbewerbsverbots und
- das Einhalten der Selbsterbringungsquote.

In Anbetracht der starken verkehrlichen Verflechtungen auf dem Verbundgebiet des VRR (siehe **Anlage 2**), wäre schon zur Erfüllung der Zuständigkeitsvoraussetzung eine Vielzahl zu bildender Behördengruppen mit aufwendigen formalen Konstruktionen vonnöten, um Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben auf dem Gebiet des VRR flächendeckend durchzuführen zu können. So erbringen beispielsweise neben der STOAG auch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) und die Mülheimer Verkehrsgesellschaft mbH (MHVG) Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Eine alleinige Direktvergabe durch die Stadt Oberhausen wäre aufgrund der Betroffenheit

¹ Für die Stadt Oberhausen kommt weiterhin nur die STOAG als interner Betreiber in Betracht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1176-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

46 mehrerer Aufgabenträger nicht zulässig und somit eine Gruppenbildung mit den Aufgabenträgern
47 Duisburg und Mülheim notwendig. Alternativ zu dieser Kleingruppenlösung besteht jedoch die
48 Möglichkeit, eine Direktvergabe an einen internen Betreiber im Rahmen des sog. „Verbündeprivilegs“
49 gem. Art. 5 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auszusprechen. Mit dem VRR gibt es bereits eine
50 Einheit, die das „Verbündeprivileg“ und die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne
51 der o. g. Verordnung erfüllt. Zudem sind beim VRR-Modell automatisch alle Gruppenkonstellationen
52 abgebildet. Eine Aufgabenübertragung auf den VRR (Mandatierung) ist somit sinnvoll, um den
53 Abstimmungsbedarf zwischen den Aufgabenträgern im Verbundgebiet zu begrenzen und eine
54 rechtssichere Finanzierung von gebietsübergreifenden ÖSPV-Leistungen zu gewährleisten. Die
55 Zuständigkeit der Ausgestaltung des ÖPNV bleibt dabei bei den Aufgabenträgern. Die Aufgabenträger
56 legen weiterhin das konkrete Leistungsangebot und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen
57 Verpflichtungen für das jeweils eigene Gebiet fest.

58 Punkt 3 und 4

59 Die Anpassung des VRR-Finanzierungssystems und damit einhergehend der Finanzierungsrichtlinie
60 sowie der Zweckverbandssatzung ist von der Versammlung des Zweckverbandes VRR im
61 Rahmen der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 in der Sitzung am 28.03.2014 behandelt und einstimmig
62 beschlossen worden.

63 Folgende wesentliche Veränderungen haben sich ergeben:

- 64 - Ergänzung der Zweckverbandssatzung des VRR um § 5a - Aufgaben zur Abstimmung von
- 65 Direktvergaben im ÖSPV
- 66 - Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie um
- 67 o einen Musterbeschluss für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 4
- 68 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- 69 o einen Musterbescheid vom VRR an die Verkehrsunternehmen für eine Direktvergabe an
- 70 einen internen Betreiber nach Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

71 Die Anpassungen bzw. Ergänzungen wurden dabei unter der Prämisse vorgenommen, dass

- 72 - die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR weiterhin Bestand hat
- 73 - von den Aufgabenträgern Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber
- 74 angestrebt werden
- 75 - die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen (weitestgehend) erhalten bleiben.

76 Eine detaillierte Beschreibung der Änderungen am VRR-Finanzierungssystem bzw. der
77 Finanzierungsrichtlinie kann der **Anlage 1** entnommen werden.

78 Punkt 5 und 6

79 § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR behandelt die Umlagenkürzung und
80 Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen. Demnach können
81 Verbandsmitglieder die von ihnen an den VRR zu entrichtende allgemeine Umlage um die in § 19c
82 aufgezählten Beträge kürzen. Darunter fallen z. B. freiwillige (ohne entsprechende Gegenleistung)
83 mittelbare und unmittelbare Leistungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu
84 einer Abdeckung der beihilferechtlich zulässigen Finanzierungsbeiträge führen. Diese Vorgehensweise
85 ist bei der Stadt Oberhausen bereits gängige Praxis.

86 Die vorliegende Beschlussvorlage wurde mit dem VRR abgestimmt. Aufgrund des erheblichen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1176-01	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

87 Seitenumfangs wird auf eine Verteilung der zugehörigen **Anlagen 1** und **2** in Papierform verzichtet.
88 Diese sind aber wie gewohnt zusammen mit der Vorlage im allris abrufbar.

89
90
91

92 **Kurzfassung**

93
94 - entfällt -
95

96

97 **Anlage/n**

98
99 Anlage 1: VRR-Beschlussvorlage Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 (in Dateiform, Erläuterung
100 s. o.)
101 Anlage 2: Darstellung der Verkehrsbeziehungen am Beispiel Oberhausen (in Dateiform,
102 Erläuterung s. o.)

103
104